

Urteile

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Dritte Sektion
Nichtamtliche deutsche Übersetzung aus dem Englischen
Quelle: Bundesministerium der Justiz, Berlin

17/10/02 - Rechtssache S. gegen DEUTSCHLAND (Beschwerde Nr. 37928/97)

Straßburg, 17. Oktober 2002

Dieses Urteil wird unter den in Artikel 44 Absatz 2 der Konvention aufgeführten Bedingungen endgültig. Es kann einer redaktionellen Überarbeitung unterzogen werden.

In der Rechtssache S. . / . Deutschland

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Dritte Sektion) in seiner Sitzung als Kammer mit:

Herrn CABRAL BARRETO, *Präsident*,
sowie den *Richtern*
Herrn G. RESS,
Herrn L. CAFLISCH;
Herrn P. KÜRIS,
Herrn R. TÜRMELEN
Frau H.S. GREVE
Herrn K. TRAJA,
sowie dem *Kanzler*, Herrn V. BERGER,

nach Beratung in nicht öffentlicher Sitzung am 22. November 2001 und 26. September 2002

das folgende Urteil erlassen, das am zuletzt genannten Datum angenommen wurde:

VERFAHREN

1. Dem Fall liegt eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Beschwerde (Nr. 37928/97) zugrunde, mit welcher der deutsche Staatsangehörige M. S. („der Beschwerdeführer“) die Europäische Kommission für Menschenrechte („die Kommission“) aufgrund des früheren Artikels 25 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten („die Konvention“) am 30. August 1997 befasst hatte.

2. Die deutsche Regierung („die Regierung“) ist von ihrem Verfahrensbevollmächtigten, Herrn Ministerialdirigent K. Stoltenberg, vertreten worden. Der Beschwerdeführer wurde von Herrn M. Kleine-Klosak, einem in Freiburg tätigen Anwalt, vertreten.

3. Der Beschwerdeführer rügt, durch die berufsgerichtliche Sanktion, die ihm wegen Mitwirkung an einem Presseartikel über seine Tätigkeit auferlegt worden war, in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung aus Artikel 10 verletzt zu sein.

4. Die Beschwerde wurde dem Gerichtshof am 1. November 1998, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls Nr. 11 zur Konvention (Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 11), vorgelegt.

5. Die Beschwerde wurde der Vierten Sektion des Gerichtshofs zugewiesen (Artikel 52 Absatz 1 der Verfahrensordnung).

6. Am 1. November 2001 änderte der Gerichtshof die Zusammensetzung seiner Sektionen (Artikel 25 Absatz 1 der Verfahrensordnung). Die Rechtssache wurde an die neu gebildete Dritte Kammer verwiesen.

7. Mit Entscheidung vom 22. November 2001 erklärte der Gerichtshof die Beschwerde für zulässig.

SACHVERHALT

I. DIE UMSTÄNDE DES FALLS

8. Der 1943 geborene Beschwerdeführer lebt in B..

9. Am 25. Oktober 1995 verurteilte das Bezirksberufsgericht für Ärzte in Tübingen den Beschwerdeführer, einen Augenarzt, wegen eines Verstoßes gegen das Werbeverbot nach den einschlägigen Bestimmungen der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg sowie des Heilberufe-Kammergesetzes zu einer Geldbuße von 2.000 DM.

10. Zur Begründung führte das Bezirksberufsgericht aus, dass der Beschwerdeführer Behandlungen mittels Laseroperationstechnik durchführe. Seine Ehefrau betreibe im selben

Haus, in dem sich die Augenarztpraxis befindet, ein „Excimer-Laser-Center“. Im Mai 1994 habe Frau K., eine Journalistin der „Schwäbischen Zeitung“, den Beschwerdeführer nach vorheriger Terminabsprache in seiner Praxis besucht und mit ihm ein Gespräch über die von ihm praktizierte neue Laseroperationstechnik geführt. Der Beschwerdeführer sei ferner an seinem Arbeitsplatz fotografiert worden. Am 26. September 1994 sei in vorbezeichneter Zeitung unter der Überschrift „Die Hornhaut unter Beschuss – Laser gibt dem Auge die volle Sehkraft zurück. In Blaubeuren wird seit drei Jahren die ‚Photorefraktive Keratektomie‘ angewandt – Operationsrisiken sind gering – Kosten werden teilweise von Kassen übernommen“ ein von der Journalistin K. verfasster Bericht erschienen. In diesem Artikel sei unter anderem ausgeführt worden, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben mehr als 400 fehlsichtige Patienten mit der Lasertechnik behandelt habe und in keinem einzigen Fall eine Nachkorrektur notwendig gewesen sei; seine Erfolgsquote liege damit bei 100 %. Der Artikel habe auch die Äußerung des Beschwerdeführers wiedergegeben, dass der langfristige Erfolg einer Operation von der Erfahrung des Arztes und der genauen Auswahl der Patienten abhängen. Dem Artikel habe man ein Foto in der Größe von 12x19 cm beigelegt, das den Beschwerdeführer am Computer sitzend gezeigt hätte, wobei er auf das Monitorbild hingewiesen habe. Die Bildunterschrift habe gelautet: „Beim ‚Mapping‘ sieht Dr. M. S. auf dem Monitor seines Computers, ob ein Patient mit dem Laser behandelt werden kann.“

11. Nach Auffassung des Bezirksberufsgerichts hat der Beschwerdeführer damit gegen §§ 25 Absatz 2 und 27 der Berufsordnung der Landesärztekammer verstoßen (siehe Nr. 20 „Einschlägiges innerstaatliches Recht“). Nach § 25 Abs. 2 BO dürfe ein Arzt nicht dulden, dass Bildberichte mit werbendem Charakter über seine ärztliche Tätigkeit unter Verwendung seines Namens und Bildes veröffentlicht werden. Nach § 27 sei die Mitwirkung des Arztes an aufklärenden Veröffentlichungen in der Presse nur zulässig, wenn sie auf sachliche Informationen begrenzt seien und die Person sowie das Handeln des Arztes nicht werbend herausgestellt würden. Bei Presseinterviews sei der Arzt zu „verantwortungsbewusster Objektivität“ verpflichtet.

12. Nach Ansicht des Berufsbezirksgerichts hat der Beschwerdeführer gegen diese Regeln verstoßen, weil er in dem Interview hervorgehoben habe, dass er mehr als 400 Patienten behandelt habe und seine Erfolgsquote 100 % betrage. Damit habe er in erster Linie auf die Herausstellung der eigenen Person abgezielt. Dies ergebe sich insbesondere aus seiner Bemerkung über seine Berufserfahrung. Ebenso habe das großformatige Bild, das den Beschwerdeführer - bekleidet mit einem Arztkittel - in der Pose eines Dozierenden am Computer sitzend gezeigt habe, die zulässigen Grenzen sachlicher Information überschritten, weil es einhergehend mit dem Eigenlob in dem Artikel die Botschaft befördere, es handle sich bei dem Beschwerdeführer um einen besonders qualifizierten Arzt. Der Beschwerdeführer hätte mit der Journalistin eine Veröffentlichung sachlichen Charakters und ein Bildformat, das dem Werbeverbot gerecht wird, vereinbaren müssen.

13. Am 15. Juni 1996 verwarf das Landesberufsgericht für Ärzte in Stuttgart die Berufung des Beschwerdeführers. Das Berufungsgericht bestätigte die Feststellungen und Entscheidungsgründe des Bezirksberufsgerichts.

14. Das Landesberufsgericht stellte insbesondere darauf ab, dass zur Sicherung des Werbeverbots nach § 25 Absatz 1 Berufsgerichtsordnung das Verbot der Mitwirkung an Presseberichten erforderlich sei, soweit die Veröffentlichung werbenden Charakter aufweise (§ 25 Absatz 2). Ein weniger einschränkendes Mittel sei nicht erkennbar. Die Formulierung einer Veröffentlichung könne deren werbenden Charakter verschleiern und insoweit ein Mittel sein, das Werbeverbot zu umgehen.

15. Mit Bezug auf die Umstände, unter denen das Interview geführt wurde, und den Charakter des Artikels war das Berufungsgericht ferner der Auffassung, dass der Beschwerdeführer die Veröffentlichung eines Berichts, der über eine sachliche Information

zu einer bestimmten Operationstechnik hinausgehen würde, nicht nur hingenommen sondern vorsätzlich gehandelt habe, um eine Herausstellung seiner Person zu bewirken. Das Berufungsgericht stellte auch fest, dass mit Rücksicht auf die Interessen seiner Kollegen dem Werbeverbot der Vorrang vor der Berufsausübungsfreiheit einzuräumen sei.

16. Das Bundesverfassungsgericht entschied am 7. Mai 1997, die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers nicht zur Entscheidung anzunehmen. Diese Entscheidung wurde am 22. Mai 1997 zugestellt.

II. EINSCHLÄGIGES INNERSTAATLICHES RECHT

17. Für den ärztlichen Beruf ist in der Bundesrepublik Deutschland teilweise Bundesrecht und zum Teil Länderrecht maßgeblich. Die wesentlichen Vorschriften, die für den vorliegenden Fall gelten, sind in der Bundesärzteordnung von 1953 i. d. F. vom 16. April 1987 (in den Jahren 1988, 1990, 1992 und 1993 geändert), dem Gesetz des Landes Baden-Württemberg über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Heilberufe-Kammergesetz) vom 16. März 1995 (in den Jahren 1999 und 2000 geändert) und der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden Württemberg i. d. F. vom 23. Februar 1994 sowie in der (zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt geltenden) geänderten Fassung von September 1996 (letzte Neufassungen in den Jahren 1998, 2000 und 2001) aufgeführt.

18. Nach § 1 Bundesärzteordnung dient der Arzt der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes; er übt einen freien Beruf und kein Gewerbe aus.

19. Die in Baden-Württemberg praktizierenden Ärzte bilden die Landesärztekammer, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (§§ 1, 2 und 7 Heilberufe-Kammergesetz für das Land Baden-Württemberg). Es ist Aufgabe der Landesärztekammer, die beruflichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen und die Erfüllung ihrer Berufspflichten zu überwachen (§ 4 Heilberufe-Kammergesetz). Die Kammer erlässt Satzungen, die unter anderem auch die Berufsordnung betreffen (§ 9 Heilberufe-Kammergesetz).

20. Im Hinblick auf die berufliche Kommunikation sahen die Vorschriften der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg in der zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt geltenden Fassung Folgendes vor:

§ 25

„(1) Dem Arzt ist Werbung für sich oder andere Ärzte untersagt. Er darf eine ihm verbotene Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. ...

(2) Der Arzt darf nicht dulden, dass Berichte oder Bildberichte mit werbendem Charakter über seine ärztliche Tätigkeit unter Verwendung seines Namens, seines Bildes oder seiner Anschrift veröffentlicht werden.“

§ 27

„Veröffentlichungen medizinischen Inhalts oder die Mitwirkung des Arztes an aufklärenden Veröffentlichungen in Presse, Funk und Fernsehen sind zulässig, wenn und soweit die Veröffentlichung und die Mitwirkung des Arztes auf sachliche Information begrenzt und die Person sowie das Handeln des Arztes nicht werbend herausgestellt wird. Dabei ist der Arzt zu verantwortungsbewusster Objektivität verpflichtet. Dasselbe gilt für öffentliche Vorträge medizinischen Inhalts.

21. §§ 55 bis 69 des Heilberufe-Kammergesetzes für das Land Baden-Württemberg regeln die Disziplinargewalt der Kammern. Nach § 55 Absätze 1 und 2 haben die Mitglieder der einzelnen Kammern sich wegen berufsunwürdiger Handlungen, also Handlungen, welche gegen die Pflichten verstoßen, die einem Mitglied der einzelnen Kammer obliegen, zu verantworten. Nach § 58 können in berufsgerichtlichen Verfahren folgende berufsgerichtliche Maßnahmen auferlegt werden: Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 100.000 Deute Mark, Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und den sonstigen Vertretungen und Ausschüssen der Untergliederungen bis zur Dauer von fünf Jahren sowie Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in diese Organe bis zur Dauer von fünf Jahren. Das berufsgerichtliche Verfahren findet im ersten Rechtszug vor den

Bezirksberufsgerichten statt (§ 60); gegen die Entscheidung des Bezirksberufsgerichts ist die Berufung an das Landesberufsgericht gegeben (§61).

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

I. DIE BEHAUPTETE VERLETZUNG DES ARTIKELS 10 DER KONVENTION

22. Der Beschwerdeführer rügt nach Artikel 10 der Konvention, dass die ihm von dem Berufsbezirksgericht für Ärzte in Tübingen im Jahre 1995 auferlegte berufsgerichtliche Sanktion, die in der Berufungsinstanz bestätigt worden war, eine Verletzung seines nach Artikel 10 der Konvention garantierten Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellt; Artikel 10 bestimmt:

„1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

2. Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafanordnungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.“

A. Vorliegen eines Eingriffs

23. Die Verfahrensbeteiligten sind sich einig, dass die gegen den Beschwerdeführer verhängte berufsgerichtliche Sanktion einen Eingriff in dessen Recht auf freie Meinungsäußerung darstellt. Dem Gerichtshof ist kein Grund ersichtlich, eine andere Feststellung zu treffen.

B. Rechtfertigung des Eingriffs

24. Ein Eingriff verstößt gegen Artikel 10, sofern er nicht „gesetzlich vorgesehen“ ist, eines oder mehrere der in Artikel 10 Absatz 2 genannten rechtmäßigen Ziele verfolgt und zur Verwirklichung dieses Ziels oder dieser Ziele „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist.

1. „Gesetzlich vorgesehen“

25. Die Regierung trägt vor, dass dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen und insbesondere durch §§ 25 und 27 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg sowie durch §§ 55 und 58 des Heilberufes-Kammergesetzes für das Land Baden-Württemberg (vgl. Nrn. 20 und 21) geregelt sei. Der Beschwerdeführer hat sich hierzu nicht geäußert.

26. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Bezirksberufsgericht für Ärzte in Tübingen und das Landesberufsgericht für Ärzte in Stuttgart sich auf diese Rechtsvorschriften, die Regeln für standesgemäßes ärztliches Verhalten festlegen und bei Verstoß gegen die Berufspflichten berufsgerichtliche Sanktionen vorsehen, gestützt haben. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der gerügte Eingriff „gesetzlich vorgesehen“ war.

2. „Rechtmäßiges Ziel“

27. Der Beschwerdeführer bestreitet zwar nicht, dass mit dem Werbeverbot das legitime Ziel des Gesundheitsschutzes verfolgt werden könnte; derartige Verbote seien aber nicht gerechtfertigt, wenn sie nur dem Konkurrentenschutz dienen.

28. Die Regierung legt dar, dass die gegen den Beschwerdeführer verhängte berufsgerichtliche Maßnahme dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Rechte anderer diene. Nach ihrer Auffassung sei die Tätigkeit eines Arztes in erster Linie auf einen helfenden und heilenden Dienst am Menschen gerichtet. Sie sei daher mit dem Einsatz von

Werbung als typischem Instrument der Gewinnerzielung nicht in Einklang zu bringen sei. Zum Schutz der Patienten und ihrer Gesundheit müsse eine Kommerzialisierung des Arztberufs verhindert werden. Diese gesundheitspolitischen Erwägungen hätten den angegriffenen Entscheidungen zu-grundgelegen. Das Landesberufsgericht habe den Konkurrentenschutz nur als zusätzliches Kriterium herangezogen.

29. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Berufsgerichte darauf verwiesen hätten, dass bei der Aufklärung über ärztliche Behandlungsmethoden die Verpflichtung zur Objektivität bestehe, und sie dem Beschwerdeführer die Herausstellung der eigenen Person vorgeworfen hätten. Insoweit hätten sie auch - wie von dem Landesberufsgericht ausdrücklich dargelegt - die Interessen der Kollegen des Beschwerdeführers, d. h. die Rechte anderer, die ein rechtmäßiges Ziel darstellen, berücksichtigt (vgl. Urteil in der Sache Barthold . / . Deutschland vom 25. März 1985, Serie A, Bd. 90, S. 23, Nr. 51).

30. Überdies stellt der Gerichtshof fest, dass Ärzte in Ausübung ihres freien Berufs der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes dienen (§ 1 Abs. 1 Bundesärzteordnung – vgl. Nr. 18). Durch Festlegung der besonderen Merkmale der ärztlichen Stellung und des standesgemäßen ärztlichen Verhaltens sei das maßgebliche Landesrecht - in diesem Fall das Heilberufe-Kammergesetz und die Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg - auf den Schutz der „Gesundheit“ ausgelegt. Insoweit sei diese Erwägung im Hinblick auf die Würdigung der Notwendigkeit der berufsgerichtlichen Maßnahme von Bedeutung

31. Der Gerichtshof ist somit überzeugt, dass der fragliche Eingriff rechtmäßige Ziele verfolgte.

3. „In einer demokratischen Gesellschaft notwendig“

(a) Vorbringen der Verfahrensbeteiligten vor dem Gerichtshof

(i) Der Beschwerdeführer

32. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass der in Frage stehende Eingriff nicht die Voraussetzung der „Notwendigkeit“ erfülle. Seines Erachtens müssten die maßgeblichen Bestimmungen der Berufsordnung restriktiv interpretiert werden. Ärzten sollte eine informative Werbung über Themen, die für die Patienten von Bedeutung sind und die Transparenz ärztlicher Leistungen erhöhen, nicht untersagt werden. Bei neuartigen Behandlungsmethoden sei die Unterrichtung der Öffentlichkeit besonders wichtig

33. Der Beschwerdeführer zieht die Rechtfertigung einer berufsgerichtlichen Sanktion in Zweifel, wenn er an der Veröffentlichung eines Presseberichts mitwirkt oder diese duldet. Ein Arzt habe nicht die Möglichkeit, auf den Inhalt von Presseberichten einzuwirken, und es sei für ihn unzumutbar, sich ein Prüfungsrecht bezüglich der Veröffentlichung vorzubehalten.

34. Darüber hinaus bringt der Beschwerdeführer hinsichtlich des Inhalts des beanstandeten Berichts vor, dass der Werbeeffect von untergeordneter Bedeutung gewesen sei. Die Angabe der Erfolgsquote sei nicht zu tadeln, da sie nicht irreführend gewesen sei. Insbesondere könne ihm die Veröffentlichung eines Fotos, auf dem er in Berufskleidung abgebildet ist, nicht vorgeworfen werden.

(ii) Die Regierung

35. Die Regierung ist der Auffassung, dass die Berufsgerichte nach der gebotenen Einzelfallprüfung dem Beschwerdeführer zu Recht eine Verletzung des Werbeverbots vorgeworfen hätten. Dem Beschwerdeführer sei nicht verwehrt worden, sich öffentlich zum Thema der photorefraktiven Keratektomie zu äußern. Die berufsgerichtliche Sanktion sei nicht wegen des Artikels an sich sondern wegen bestimmter Merkmale mit extrem hohem

Werbeeffekt verhängt worden. Durch die besondere Hervorhebung seiner Person in dem Bericht habe der Beschwerdeführer den Rahmen einer sachlich zulässigen Information verlassen. Die Abbildung insbesondere in dieser Größe habe dem Leser keine zusätzliche sachliche Information gebracht. Sie habe vielmehr nur als Blickfang dienen und durch die bildliche Darstellung des Beschwerdeführers in Berufskleidung dem Leser suggerieren sollen, dass die in dem Bericht beschriebene Behandlungsmethode für ihn empfehlenswert sei. Ebenso sei die Angabe einer Erfolgsquote unsachlich, weil der Behandlungserfolg von einer individuellen Diagnose abhängt und nur gemeinsam mit dem Patienten erzielt werden könne. Zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt habe das Verfahren der photorefraktiven Keratektomie noch keine allgemeine Anerkennung gefunden.

36. Nach Auffassung der Regierung könne das Werbeverbot effektiv nur dann durchgesetzt werden, wenn es dem Arzt auch untersagt sei, die Veröffentlichung seiner Werbung durch Dritte zu dulden. Im vorliegenden Fall sei es für den Beschwerdeführer zumutbar gewesen, sich das Recht vorzubehalten, den fraglichen Text und dessen Aufmachung freizugeben.

37. Schließlich ist die Regierung der Ansicht, dass die berufsgerichtliche Sanktion wegen des verhältnismäßig niedrigen Betrags der gegen den Beschwerdeführer verhängten Geldbuße nicht als unverhältnismäßig angesehen werden könne.

(b) Würdigung durch den Gerichtshof

(i) Grundsätzliche Gebote

38. Der Gerichtshof hat im Rahmen der von ihm ausgeübten Kontrollgerichtsbarkeit den gerügten Eingriff in Anbetracht des Falls insgesamt einschließlich des Inhalts des dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Presseartikels sowie des Darstellungszusammenhangs zu prüfen. Er hat insbesondere zu entscheiden, ob der in Frage stehende Eingriff „den verfolgten Zielen, die legitim sind, angemessen“ war und die von den nationalen Behörden zur Rechtfertigung dieser Maßnahme angeführten Gründe „relevant und ausreichend“ sind (vgl. Urteil Nr. 1 Sunday Times . / . Vereinigtes Königreich vom 26. April 1979, Serie A, Bd. 30, S. 38, Nr. 62). Dabei muss der Gerichtshof sich davon überzeugen, dass die nationalen Behörden Normen angewandt haben, die mit den in Artikel 10 verankerten Grundsätzen übereinstimmen, und sie sich darüber hinaus auf eine annehmbare Bewertung des entscheidungserheblichen Sachverhalts gestützt haben.

39. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Werbung für den Bürger eine Möglichkeit darstellt, sich über die Eigenschaften ihm angebotener Dienstleistungen und Waren zu informieren. Gleichwohl kann Werbung bisweilen einer Beschränkung unterworfen werden, um insbesondere unlauteren Wettbewerb sowie unwahre oder irreführender Werbung zu verhindern. In einigen Zusammenhängen kann sogar die Veröffentlichung sachlicher wahrheitsgetreuer Werbung Beschränkungen unterworfen werden, um die Rechte Dritter zu wahren, oder weil sie auf besondere Umstände im Zusammenhang mit bestimmten Geschäftstätigkeiten und Berufen geboten sind. Der Gerichtshof hat jedoch jede dieser Beschränkungen eingehend zu prüfen und die Anforderungen aus diesen besonderen Merkmalen gegen die in Frage stehende Werbung abzuwägen; hierzu hat er Gerichtshof die gerügte Sanktion in Anbetracht des Falls insgesamt zu untersuchen (vgl. Urteil Casado Coca . / . Spanien vom 24. Februar 1994, Serie A, Bd. 285-A, S. 20, Nr. 51).

40. Im Hinblick auf Rechtsanwälte hat der Gerichtshof darauf abgestellt, dass ihre zentrale Stellung in der Rechtspflege als Mittler zwischen der Bevölkerung und den Gerichten die üblichen standesrechtlichen Beschränkungen, denen die zugelassenen Rechtsanwälte unterworfen sind, rechtfertigt (vgl. das Urteil Schöpfer . / . die Schweiz vom 20. Mai 1998, Amtliche Sammlung 1998 Bd. 3, S. 1052, Nr. 29 mit Bezug auf o.a. Urteil Casado Coca . / . Spanien, S. 21, Nr. 54 und als neuere Rechtsquelle die Entscheidung Nikula . / . Finnland, Nr. 31611/96, vom 22. März 2002, Nr. 45). In Anbetracht der vielfältigen Auswahl von Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten des Europarats und des Wandels, der sich dort vollzieht, sind die Rechtsanwaltskammern und inländischen Gerichte wegen ihrer unmittelbaren ständigen Berührung eher als ein internationaler Gerichtshof in der Lage zu entscheiden, in welcher Weise zu einem bestimmten Zeitpunkt ein angemessener Interessensausgleich zwischen den unterschiedlichen Beteiligten geschaffen werden kann (vgl. o. a. Urteil Casado Coca, S. 21, Nrn. 54 und 55). Gleichwohl weist der einer Prüfung unterzogene Bereich keine besonderen Umstände - wie einen eindeutig fehlenden Konsens der Mitgliedstaaten in Bezug auf die auf die hier in Frage stehenden Grundsätze oder die Notwendigkeit, eine Vielfalt von Wertvorstellungen zu berücksichtigen (vgl. o. a.

Urteil Nikula . / . Finnland, Nr. 10) - auf, welche es rechtfertigen würden, den nationalen Stellen einen vergleichbar großen Ermessensspielraum einzuräumen.

41. Bei Ärzten können entsprechende Einschränkungen, denen ihr Verhalten unterworfen wird, sowie Regeln über die öffentliche Darstellung ihrer Tätigkeit oder ihre Mitwirkung an aufklärenden Veröffentlichungen medizinischen Inhaltes durch ihre allgemeine Berufspflicht, „der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes zu dienen“ gerechtfertigt sein. Diese für das Verhalten gegenüber den Medien maßgeblichen Standesregeln sind gegenüber dem legitimen Interesse der Bevölkerung an Aufklärung abzuwägen und darauf zu beschränken, die Arbeit des Berufsstandes insgesamt zu schützen. Sie sind nicht dahingehend auszulegen, dass Ärzten zur inhaltlichen Kontrolle ihrer Veröffentlichungen in der Presse übermäßige Beschränkungen aufzuerlegen sind.

42. Die unverzichtbare Funktion, die die Presse in einer demokratischen Gesellschaft wahrzunehmen hat, stellt einen wichtigen Gesichtspunkt dar, den der Gerichtshof bei seiner Würdigung in diesem Zusammenhang berücksichtigen muss. Sie hat die Aufgabe, in einer mit ihren Pflichten und ihrer Verantwortung vereinbaren Weise über alle die Allgemeinheit betreffenden Tatsachen und Meinungen zu unterrichten (vg. Urteil Jersild . / . Dänemark vom 23. September 1994, Serie A, Bd. 298, S. 23, Nr. 31; Urteil De Haes und Gijssels . / . Belgien vom 24. Februar 1997, Amtliche Sammlung Bd. I 1997, S. 233 bis 234, Nr. 37, sowie Urteil Bladet Tromsø und Stensaas . / . Norwegen [GC], Bd. 21980/93, Nr. 59, EurGHMR, Bd. III, 1999).

43. Der Gerichtshof stellt fest, dass dem Beschwerdeführer, einem Augenarzt, in dem in Frage stehenden berufsgerichtlichen Verfahren eine Geldbuße in Höhe von 2.000 DM auferlegt wurde, weil er der Lokalzeitung ein Interview über die von ihm durchgeführte Behandlung mittels Laseroperationstechnik gegeben hatte, das anschließend in einem Artikel erschien, dem ein Foto beigelegt war, welches den Beschwerdeführer in seinen Praxisräumen zeigte. Die Berufsgerichte stellten darauf ab, dass diese Veröffentlichung die zulässigen Grenzen sachlicher Information überschreite und damit nach der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg eine verbotene Werbung darstelle.

44. Die deutschen Berufsgerichte warfen dem Beschwerdeführer tatsächlich vor, die zulässigen Grenzen sachlicher Information überschritten zu haben. Sie führten zur Begründung aus, dass er mit bestimmten Formulierungen in seinem Interview, insbesondere dem Hinweis auf eine Erfolgsquote von 100 %, und der Art der Darstellung auf dem großformatigen Bild die Herausstellung seiner eigenen Person habe bewirken wollen.

45. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass diese Gründe für sich relevant sind. Es ist festzustellen, ob sie ausreichen, um die gegen den Beschwerdeführer verhängte berufsgerichtliche Sanktion zu rechtfertigen.

46. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Veröffentlichung sich auf eine neue Laseroperationsmethode zur Behandlung der Fehlsichtigkeit bezog und damit die Bevölkerung über ein Thema aufklärte, das von allgemeinem medizinischem Interesse war. Im Anschluss an ein Interview mit dem Beschwerdeführer, das auf Betreiben der Journalistin stattgefunden hatte, erschien dieser Artikel in einer Lokalzeitung in einer Sprache und einem Format, die geeignet waren, eine breite Öffentlichkeit zu informieren.

47. Der beanstandete Artikel stellte im Großen und Ganzen eine ausgewogene Schilderung des besonderen Operationsverfahrens dar, die zwangsläufig Angaben zu den Risiken und der Erfolgsquote einschließt. Nach Überzeugung der deutschen Gerichte waren die in dem Artikel wiedergegebenen Äußerungen des Beschwerdeführers zu diesem Thema im Hinblick auf die Notwendigkeit oder Ratsamkeit eines derartigen Eingriffs nicht unrichtig oder für den Leser tatsächlich irreführend. Der Hinweis auf die Erfolgsquote bezog sich eindeutig auf die Erfahrung des Beschwerdeführers in der Vergangenheit, die bei der Schilderung einer neuen Operationsmethode ein wichtiges Kriterium darstellt. Darüber hinaus wurde diese Information durch den Hinweis auf das geringe Operationsrisiko in der Überschrift abgerundet.

48. Überdies kann die Illustrierung eines Presseberichts mit einem Foto, das den Beschwerdeführer im beruflichen Kontext zeigt, nach Auffassung des Gerichtshofs nicht so angesehen werden, als ob sie eine verbotene unsachliche Information oder irreführende Werbung darstellte. Das Lichtbild war nämlich mit dem Artikel inhaltlich eng verknüpft und kann nicht als reine Werbung qualifiziert werden.

49. Nach Ansicht des Gerichtshofs können die Passage aus dem Artikel über die von dem Beschwerdeführer bei Anwendung dieser Operationstechnik in der Vergangenheit erzielte Erfolgsquote und das Erscheinen des beigelegten Fotos nicht von dem Artikel als Ganzem isoliert betrachtet werden, um die Notwendigkeit einer berufsgerichtlichen Maßnahme wegen berufspflichtwidrigen Verhaltens zu begründen. Dem Bericht kann durchaus ein Werbeeffect zugunsten des Beschwerdeführers und seiner Praxis zugesprochen

werden, aber gemessen am Hauptinhalt des Artikels erweist sich diese Werbewirkung als zweitrangig (vgl. das vorerwähnte Urteil Barthold . / . Deutschland, S. 26, Nr. 58).

50. Unter den Umständen des vorliegenden Falls ist die enge Auslegung des Werbeverbots im Arztberuf und des Erfordernisses der sachlichen Information durch die deutschen Berufsgerichte, die wegen einer etwaigen unerwünschten Werbewirkung zugunsten des Arztes zu einem Verbot von Äußerungen und damit zusammenhängenden Illustrationen führt, nicht mit der freien Meinungsäußerung vereinbar. Infolgedessen erübrigt sich eine Prüfung des Vorbringens der Regierung, der Beschwerdeführer hätte sich grundsätzlich das Recht vorbehalten müssen, den Artikel vor dem Erscheinen zu autorisieren.

51. Der Gerichtshof ist ferner der Auffassung, dass im Rahmen eines freien Berufs unter Berücksichtigung der Skala möglicher Sanktionen auch die Ahndung durch eine Geldbuße am unteren Rand des gesetzten Rahmens keine unbedeutende berufsgerichtliche Sanktion darstellt.

52. Nach Überzeugung des Gerichtshofs wurde mit dem gerügten Eingriff daher kein gerechter Ausgleich zwischen den betroffenen Interessen, nämlich dem Schutz der Gesundheit und den Interessen anderer Ärzte sowie dem Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung und der wichtigen Funktion der Presse, erzielt.

53. Unter diesen Umständen war der gerügte Eingriff gemessen an den verfolgten legitimen Zielen nicht verhältnismäßig und dementsprechend „in einer demokratischen Gesellschaft“ zum „Schutz der Gesundheit“ und zum „Schutz der Rechte anderer“ nicht „notwendig“.

54. Alles in Allem liegt eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vor.

II. ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DER KONVENTION

55. Artikel 41 der Konvention sieht Folgendes vor:

„Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wieder- gutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine ge- rechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.“

56. Der Anwalt des Beschwerdeführers hat die Erstattung der Anwalts- und Gerichtskosten verlangt, die dem Beschwerdeführer in den innerstaatlichen Gerichtsverfahren entstanden sind.

57. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Ansprüche auf gerechte Entschädigung generell eines gesonderten Nachweises bedürfen. Insoweit sieht Artikel 60 Absatz 2 der Verfahrensordnung Folgendes vor:

„Die Ansprüche sind unter Beifügung der notwendigen Belege zu beziffern und nach Rubriken zu ordnen; geschieht dies nicht, so kann die Kammer die Ansprüche ganz oder teilweise zurückweisen.“

58. Im vorliegenden Fall ist der Anspruch des Beschwerdeführers allgemein gehalten; er wurde weder spezifiziert noch durch einschlägige Belege gestützt.

59. Der Gerichtshof sieht keinen Anlass zur Prüfung der Frage, ob er dem Beschwerdeführer von sich aus eine Entschädigung zusprechen soll (vgl. sinngemäß Urteil Nasri . / . Frankreich vom 13. Juli 1995, Serie A, Bd. 320-B, S. 26, Nr. 49).

60. Daher weist der Gerichtshof den Anspruch auf Entschädigung zurück.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG:

1. dass Artikel 10 der Konvention verletzt ist;
2. dass der Anspruch des Beschwerdeführers auf gerechte Entschädigung zurückzuweisen ist.

Ausgefertigt in englischer Sprache und am 17. Oktober 2002 gemäß Artikel 77 Absätze 2 und 3 der Verfahrensordnung schriftlich übermittelt.

Vincent BERGER
Kanzler

Ireneu CABRAL BARRETO
Präsident